

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Verordnung vom 06.12.1844 publ. 24.12.1844

49) Landesherrliche Verordnung vom  
6. Dec., publ. den 24. Dec. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da die in Folge der Verordnung vom <sup>Aufhebung der</sup> 24. März 1694 errichtete allgemeine Deich-Casse <sup>generellen Deich-</sup> durch spätere Verfügungen den größten Theil <sup>casse.</sup> ihrer Einnahme verloren hat, und daher der anfangs beabsichtigte Zweck derselben nicht mehr erreicht werden kann: so haben Wir es angemessen gefunden, unter Aufhebung dieser Casse über deren gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben anderweitig zu verfügen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

1. die Rechnungsführung der allgemeinen Deich-casse wird mit dem 1. Januar künftigen Jahrs eingestellt;
2. die aus dieser Casse bisher bezahlten Beiträge zu den Gehalten und Deichzehrungskosten der Deich-Officialen und zu dem Bakenstecken auf der Weser, jedoch mit Ausnahme der Gehalte der Deichgeschwornen, sollen künftig aus Unserer Cammer-Casse berichtigt und zunächst diejenigen 1500 Rthlr. dazu verwandt werden, welche nach der bisherigen Einrichtung aus Un-